

- 10.1 Die Geschäftsbesorgung für die Durchführung der Bauleistungen des ESC erfolgt durch die **eins energie in sachsen GmbH & Co. KG**.
- 10.2 Bei Widersprüchen zwischen Leistungsverzeichnis, Zeichnung und Erläuterungsbericht gilt folgende Rangfolge:
1. Leistungsverzeichnis
 2. Zeichnung
 - 2.1 Detailzeichnung/Detaildarstellung
 - 2.2 Querschnitte
 - 2.3 Regelquerschnitte
 - 2.4 Lageplan
 - 2.5 Längsschnitt
 3. Erläuterungsbericht/Baubeschreibung
 4. ZTV's
- 10.3 Die Urkalkulation ist dem AG auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle im Rahmen der Preisprüfung oder -insofern bis dahin nicht durch die Vergabestelle angefordert- zur Bauanlaufberatung zu übergeben.
- 10.4 Schachterlaubnisscheine der Versorgungsunternehmen sind vom AN einzuholen und dem AG oder der bevollmächtigten Bauleitung des AG als Kopie auszuhändigen.
- 10.5 Der AN beantragt spätestens 12 Werktage vor Baubeginn die verkehrsrechtliche Anordnung im Verkehrs- und Tiefbauamt Chemnitz (VTBA).
- Als Anlage des Antrages sind beizufügen:
- digitale Lagepläne M 1:500, Verkehrszeichenplan zur Durchführung; Bauzeitenplan; ggf. Baustelleneinrichtungsplan.
- 10.6 Die vom AN zu erbringende Rohrstatik ist dem AG vor Baubeginn zu übergeben.
- 10.7 Sämtliche vorgesehenen Baustoffe müssen frei von grundwassergefährdeten Inhaltsstoffen sein.
- 10.8 Flächen für Baustelleneinrichtung werden vom AG in der Regel nicht zur Verfügung gestellt, sie sind vom AN selbst zu beschaffen. Nimmt der AN Flächen in Anspruch, so hat er die Zustimmungen der Eigentümer selbst einzuholen und spätestens zur Abnahme der Leistung durch Vorlage der entsprechenden Bestätigungen der Eigentümer die ordnungsgemäße Wiederherstellung nachzuweisen. Eine gesonderte Entschädigung für die Wiederherstellung der Flächen erfolgt nicht.
- 10.9 Die Zufahrt von Rettungsfahrzeugen sowie die Zugänglichkeit bzw. Zufahrtsmöglichkeit (auch Lieferverkehr) zu angrenzenden Grundstücken ist zu gewährleisten. Sich zwangsläufig ergebene Einschränkungen sind im Vorfeld mit den Anliegern abzustimmen.
- 10.10 Die Abrechnung erfolgt nach beiderseitig bestätigten Aufmaßen. Alle Rechnungen sind zur Prüfung bei der örtlichen Bauüberwachung/ Bauleitung des AG einzureichen.
- 10.11 Die TV-Inspektion und Dichtheitsprüfung der neuerlegten oder sanierten Kanäle muss nach Fertigstellung des Planums vor den Einbau des Straßenoberbaues erfolgen. Die Prüfung der

WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN (WBVB)

TV-Inspektion und Dichtheitsprüfung auf evtl. vorhandene Schäden muss mit Zeitvorlauf zum Einbau der Tragschicht abgeschlossen sein, damit eine Schadensbeseitigung vor Einbau der bituminösen Trag- und Deckschicht möglich ist. Die TV Inspektion erfolgt nach rechtzeitiger Anmeldung und Koordinierung des AN durch den AG. Weiterhin sind die Ergebnisse bzw. Protokolle der Dichtheitsprüfung dem AG sofort nach Durchführung zu übergeben. Die TV-Inspektion und die Dichtheitsprüfung sind essentiell zur Einschätzung und Beurteilung vorhandener Schäden und deren Abstellung vor Einbau des Straßenoberbaus notwendig.

10.12 Die vollständige Bestandsdokumentation/ Bestandsunterlagen gemäß den Anforderungen des AG sind 14 Tage vor Abnahme der Bauleistung an die örtliche Bauüberwachung/ Bauleitung des AG zu übergeben. Zur Abnahme ist der Bestandsplan als „Vorabplott“ sowohl digital als auch 1-fach in Papierform an den AG zu übergeben.

10.13 Werden vom AN vor der Bauabnahme Mängel in der Bauausführung festgestellt, so ist die Beseitigung dieser Mängel vor Ausführung mit dem AG abzustimmen.

10.14 Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.

Der AN gestattet dem AG die vorzeitige kostenlose Benutzung von Teilen seiner Anlage, ohne dass daraus eine stillschweigende Abnahme hergeleitet werden kann. Vom AN nicht zu vertretende Schäden aus einer vorzeitigen Benutzung der Leistung durch den AG werden vom AG getragen. Die Beweissicherung obliegt dem AN.

10.15 Der Mangelanspruch rechnet sich unbeschadet des Zeitpunktes der Zwischenabnahmen. Die Mangelanspruchsfrist beträgt 4 Jahre ab dem Datum der förmlichen Abnahme gemäß § 13 VOB/B.

10.16 Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Schlussabrechnungssumme (inkl. Umsatzsteuer und einschließlich aller Nachträge). Die Mängelansprachesicherheit ist nach Abnahme mit Vorlage der Schlussrechnung zu stellen.

„Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“